

Allgemeine Bestimmungen für die Reiseversicherung LuxairTours – 06/10/2016

Die angebotenen Reiseversicherungen sind optional. Diese Allgemeinen Bestimmungen sind anwendbar für Versicherungsabschlüsse ab den Winterkatalogen 2017.

Knappe Zusammenfassung der angebotenen Garantien:

Gemäß den nachstehenden allgemeinen Bedingungen sind Sie gegen verschiedene Risiken im Laufe der gewährleisteten Reise versichert:

- **Rechtsschutz :** Rückzahlung bis zu Maximum 5 000 EUR der Kosten und Honorare für Ihre Verteidigung vor einer Strafrechtsprechung im Ausland.
- **Strafkaution :** Vorschuss der Fonds, Maximum 12 500 EUR, um die Strafkaution, die durch die Behörden bei gerichtlicher Verfolgung gefordert wurde im Ausland zu zahlen. Die Intervention eines Rechtsanwalts ist ebenfalls in den Grenzen von den vorgesehenen 5 000 EUR.
- **Gepäck :** Intervention bei Beschädigung des Gepäcks aufgrund eines Diebstahls oder einer anderen zufälligen Ursache. Gemäß der reservierten Reise werden die Deckungen auf maximum 2 000 EUR festgelegt. Die Gesellschaft erstattet bis zu einem Maximum von 750 EUR, die nötigen und dringenden Einkäufe (notwendige Kleider und Pflegeartikel), wenn die ordnungsgemäß aufgegebenen Gepäckstücke mehr als 6 Stunden nach der Ankunftszeit des Versicherten am Zielort eintreffen
- **Reiseunfälle :** Zahlung der vereinbarten Leistungen, wenn Sie während der Dauer der Reise Opfer eines Unfalles sind, die zur Körperverletzungen oder dem Tod führt. Die Versicherungssummen werden auf 10 000 EUR bei Tod und auf 15 000 EUR bei permanenter Invalidität gemäß der Invaliditätstabelle festgelegt.
- **Selbstbeteiligung bei Mietwagen :** Die Gesellschaft gewährleistet die Rückzahlung bis zur Höhe von 1 000 EUR eines möglichen Selbstbehalts, der auf einem Fahrzeug(Führerschein B) der an dem Zielort gemietet wurde angewendet wurde.
- **Assistanceleistungen :** Übernahme der Kosten, die in den folgenden Fällen verursacht wurden :
 1. Medizinisch notwendiger Rücktransport ins Heimatland des Versicherten
 2. Im Todesfall Überführung der sterblichen Überreste ins Heimatland
 3. Rückerstattung der medizinisch notwendigen Kosten einer Heilbehandlung im Ausland **bis 50 000 EUR**
 4. Such- und Bergungskosten im Ausland **bis 5 000 EUR**
 5. Besuchsreise eines Verwandten bei Krankenhausaufenthalt im Ausland
 6. Frühzeitige Rückkehr

Im Schadensfall gelten nur die folgenden Allgemeinen Bedingungen.

I. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Anwendbares Recht

Der vorliegende Vertrag unterliegt der luxemburgischen Gesetzgebung über den Versicherungsvertrag. Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind von den Allgemeinen und Besonderen Bestimmungen des Vertrags 35/1822.

2. Vertragsumfang

Die Gesellschaft **LA LUXEMBOURGEOISE** Société Anonyme d'Assurances 9, rue Jean Fischbach L-3372 Leudelange R.C.S. Luxembourg B 31035 versichert alle diejenigen Personen, die eine LuxairTours Reise über Luxair S.A. gebucht haben, gegen nachfolgend genannte Risiken und nachfolgend genannten Deckungsbegrenzungen gemäss der „Versicherungsoptionen“:

1. HILFELEISTUNGEN WÄHREND DER REISE

1.1. RECHTSCHUTZ

1.2. RECHTSBEISTAND UND STRAFKAUTION

1.3. GEPÄCKVERSICHERUNG

1.4. REISEUNFALL

1.5. RÜCKERSTATTUNG SELBSTBETEILIGUNG BEI MIETWAGEN

1.6. ASSISTANCELEISTUNGEN AN DIE VERSICHERTEN: Die DKV Luxembourg S.A. übernimmt die folgenden Leistungen:

- a. Medizinisch notwendiger Rücktransport ins Heimatland des Versicherten
- b. Im Todesfall Überführung der sterblichen Überreste ins Heimatland
- c. Rückerstattung der medizinisch notwendigen Kosten einer Heilbehandlung im Ausland
- d. Such- und Bergungskosten im Ausland
- e. Besuchsreise eines Verwandten bei Krankenhausaufenthalt im Ausland
- f. Frühzeitige Rückkehr

3. Definitionen

Versicherungsgesellschaften

LA LUXEMBOURGEOISE Société Anonyme d'Assurances und DKV Luxembourg S.A. für die Sparte „Assistanceleistungen an die Versicherten“

Versicherte

Diejenige(n) Person(en), die eine oder mehrere optionale Reiseversicherungen die im Rahmen von LuxairTours Reisen über Luxair S.A. angeboten werden und namentlich auf dem Reiseticket und/oder einem anderen Beleg vermerkt sind, der durch den Versicherungsnehmer ausgestellt wird und die Reisedaten, das Reiseziel sowie die Kosten der Reise angibt;

Versicherungsnehmer

LUXAIR, Société Luxembourgeoise de Navigation Aérienne S.A.;

Gepäck

Die für den persönlichen Gebrauch des Versicherten mitgenommenen Gegenstände;

Unfall

Ereignis, das unabhängig vom Willen des Versicherten eintritt und plötzlich und heftig von außen auf den Körper des Versicherten einwirkt;

Krankheit

Jegliche ungewollte oder unvorhergesehene Verschlechterung des Gesundheitszustands die von einem diplomierten Mediziner festgestellt wird und die außerdem die normalen Tätigkeiten des Versicherten beeinträchtigt;

Reisegefährte

Diejenige Person, die zusammen mit dem Versicherten eine Reise reserviert und versichert hat, inklusive der Familienmitglieder des Reisegefährten.

Familienmitglieder

Die Eltern oder Verwandten mit einem Verwandtschaftsverhältnis **bis zum zweiten Grad**, sowie Personen welche in zivilrechtlicher Partnerschaft (PACS) oder häuslicher Gemeinschaft leben und die Schwiegereltern, die Schwager oder die Schwägerinnen.

4. Geographischer Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

5. Inkrafttreten und Dauer der Versicherungsleistung gegenüber dem Versicherten

Die Versicherung ist für alle Reisen mit einer Höchstdauer von 3 Monaten gültig. Die Versicherung gilt ab dem Moment wo der Versicherte am Flughafen eincheckt, gemäß des Abfahrtsdatums das auf dem Reiseticket und/oder von einem anderen Beleg vermerkt wurde, und endet ab dem Moment wo der Versicherte auf der Rückreise sein Gepäck zurück erhält und spätestens um Mitternacht am Tag des vom Reiseticket und/oder von einem anderen Beleg vorgesehenen Rückkehrdatums.

6. Einsetzung in die Rechte eines anderen

Die Gesellschaft, welche die Entschädigung gezahlt hat, **wird bis zur Höhe des Entschädigungsbetrags** in die Rechte und Klagen des Versicherten oder des Bezugsberechtigten gegenüber Dritten, die für den Schaden verantwortlich sind, eingesetzt.

7. Mitteilungen

Jede Mitteilung an den Versicherungsnehmer werden geltend an die zuletzt bekannte Adresse des Versicherungsnehmers adressiert. Die Mitteilungen an die Gesellschaft müssen an dessen Hauptsitz gemacht werden.

8. Leistungen im Schadenfall

Die Gesellschaft wird die ausgemachten Leistungen dann durchführen wenn sie im Besitz von allen nützlichen Hinweisen über das Auftreten und die Umstände des Schadens und, dementsprechend, des Betrages des Schadens ist.

9. Verjährung

Die Verjährungsfrist jeder Klage die aus dem Versicherungsvertrag entsteht beträgt drei Jahre.

10. Anfechtungen

Im Fall einer Anfechtung bezüglich des Versicherungsvertrags kann der Versicherungsnehmer eine schriftliche Beschwerde entweder an die Generaldirektion der **LA LUXEMBOURGEOISE** Société Anonyme d'Assurances, 9 rue Jean Fischbach, L-3372 Leudelange oder an den Versicherungsschlichter (über die Anschrift: Association des Compagnies d'Assurances oder auch Union Luxembourgeoise des Consommateurs) richten, unbeschadet der ihm gebotenen Möglichkeit eine gerichtliche Klage einzureichen.

11. Gerichtsstand

Unabhängig von der Anwendung internationaler Verträge oder Abkommen sind für jeden Streit, der aufgrund des Versicherungsvertrags entsteht, ausschließlich die Gerichte des Großherzogtums Luxemburg zuständig.

12. Gemeinsame Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind folgende Schadenfälle:

- a. **Vorsätzlich, durch arglistige Täuschung oder durch grobes Verschulden des/der Versicherten oder Bezugsberechtigten herbeigeführte Schadenfälle;**
- b. **Folgen einer chronischen oder im Vorfeld existierenden Krankheit des Versicherten, außer wenn der behandelnde Arzt attestiert:**
 - **dass der Versicherte zum Zeitpunkt der Reservierung reisefähig war und sich am Tag der Abfahrt herausstellt, dass er nicht mehr imstande ist, die geplante Reise zu unternehmen, da er eine medizinische Behandlung braucht.**
 - **dass es nicht vorhersehbar war, dass der Versicherte zum Zeitpunkt der Reservierung medizinische Behandlungen während der geplanten Reise brauchen würde.**
- c. **Schadenfälle, die der Versicherte infolge seines Trunkenheitszustandes oder übertriebene Einnahme von Medikamenten oder seines Konsums von halluzinogenen Produkte oder Drogen erleidet;**
- d. **Aufgrund der Beteiligung des Versicherten an einer Prügelei (außer Notwehr), einem Duell oder einem Verbrechen;**
- e. **Die Beteiligung als Mitbewerber an Rennen und Wettkämpfen sowie an deren Vorbereitungstests, falls Kraftfahrzeuge hierzu benutzt werden; Geschwindigkeits-, Zuverlässigkeits- oder Geschicklichkeitsübungen werden, auch wenn sie genehmigt worden sind, Rennen und Wettkämpfen gleichgestellt.**
- f. **Schadenfälle verursacht durch Erdbeben oder andere Naturkatastrophen;**

- g. Unfälle durch einen Bürgerkrieg oder einen Krieg;
- h. Schadenfälle, die durch die direkten oder indirekten Wirkungen von Brand, Explosion, Wärmeentwicklung, Bestrahlung oder Kontamination durch Atomwandlung oder Radioaktivität entstehen, sowie Schäden infolge der Auswirkungen von Strahlung, die durch künstliche Beschleunigung atomarer Teilchen entstehen.
- i. Jegliche professionelle Aktivitäten am Reiseort.

II. VERSICHERTE RISIKEN

1. HILFELEISTUNGEN WÄHREND DER REISE

1.1. Bedingungen für den Rechtsschutz

1. Versicherungsleistungen

Die Gesellschaft erstattet diejenigen Kosten und Honorare, **bis zu einer Höhe von 5 000 EUR, zurück**, die der Versicherte:

- für seine Verteidigung vor einem Strafgericht aufwendet. **Die Geldstrafen und Kosten die aus dem Strafprozess resultieren werden jedoch nicht zurückgezahlt;**
- dafür aufbringt um Schadensersatzforderungen gegenüber Dritten geltend zu machen im Falle von Körper- oder Materialschäden die der Versicherte infolge eines durch vorliegenden Vertrag versicherten Ereignisses erleidet.
- **Der Versicherte kann den Anwalt nur dann selbst wählen wenn hierfür eine schriftliche Genehmigung durch die Versicherungsgesellschaft vorliegt.**

2. Ausschlüsse

Diese Versicherungsleistung wird nicht gewährt:

- a. **Bei Schadensersatzforderungen die sich gegen den Versicherungsnehmer richten;**
- b. **Bei Schadensersatzforderungen unter 75 EUR**
- c. **Wenn der vom Versicherer eingeleitete Regress weder rechtlich noch sachlich gerechtfertigt ist;**

1.2. Bedingungen für den Rechtsbeistand und Strafkautions

Die Gesellschaft gewährt dem Versicherten einen Vorschuss für die Strafkautions, die von den lokalen Behörden gefordert wird, **bis zum Höchstbetrag von 12 500 EUR pro Versicherte.**

Der Versicherte verpflichtet sich den Vorschuss für die Kautions binnen 3 Monaten an die Gesellschaft zurückzuzahlen.

Bei den gleichen Umständen gewährt die Gesellschaft dem Versicherten einen Erstattung für Honorarkosten **bis maximal 5 000 EUR** mit Ausnahme der juristischen Kosten im Heimatland.

Die rechtlichen Folgen innerhalb des Landes in welchem der Versicherte seinen Wohnsitz hat, werden nicht von der Versicherungsgesellschaft übernommen.“

1.3. Bedingungen für die Gepäckversicherung

1. Versicherungsleistungen

Verlust und Diebstahl der Gepäckstücke

Die Gesellschaft versichert das Gepäck gegen Verlust, Beschädigung und Zerstörung durch Diebstahl, Aggressionen, Feuer, Explosion oder sonstige unfallbedingte Ursachen. **Die Versicherung ist auf den Verlust, sowie die ganze oder teilweise Beschädigung des Gepäcks des Versicherten, das einem Transportunternehmen übergeben wurde oder in der Gepäckaufbewahrung gelagert wurde, erweitert.**

Verspätung der Gepäckstücke

Die Gesellschaft erstattet, wenn es hierfür Belege gibt, **bis zu einem Maximum von 750 EUR pro Schadenfall**, die nötigen und dringenden Einkäufe (notwendige Kleider und Pflegeartikel), wenn die ordnungsgemäß aufgegebenen Gepäckstücke mehr als 6 Stunden nach der Ankunftszeit des Versicherten am Zielort eintreffen. **Diese Versicherungsleistung gilt nicht für die Rückreise in das Land mit Wohnsitz des Versicherten.**

2. Höchstgrenzen des Versicherungsschutzes

Die Versicherungssumme ist festgesetzt wie folgt :

- a. Für die Reisen der Reisekataloge „HAPPY SUMMER“ , „FRIENDS & FUN“, und „METROPOLIS“ **auf 1 250 EUR**
- b. Für Nur-Flug, Nur-Hotel oder freie Aufenthalte **auf 1 250 EUR**
- c. Für die Reisen der Kataloge „VAKANZ“ und "DISCOVERIES" **auf 1 500 EUR**
- d. Für die Reisen der Kataloge „EXCELLENCE“ **auf 2 000 EUR**

3. Entschädigung

Falls die Gegenstände zu reparieren sind, zahlt die Gesellschaft, auf Basis einer Rechnung, die Reparaturkosten.

Falls die Kosten den Zeitwert des Gegenstandes übertreffen, falls er nicht zu reparieren ist oder falls er verschwunden ist, wird die Gesellschaft den Schaden zum Ersatzwert entschädigen. Der Ersatzwert ist der Neuwert des Gegenstandes unter Abzug der Alterung durch den Gebrauch und den Wartungszustand.

Keine Reparatur oder Ersatz kann auf Kosten der Gesellschaft durchgeführt werden ohne dessen Erlaubnis.

Falls die Gegenstände ganz oder zum Teil zurückgefunden werden, verpflichtet der Versicherte sich unverzüglich die Gesellschaft zu benachrichtigen. Falls die Gegenstände vor der Zahlung der Entschädigung zurückgefunden werden, muss der Versicherte diese wieder in seinen Besitz nehmen und die Gesellschaft braucht nur die etwaigen Schäden zu entschädigen. Falls die Gegenstände erst nach der Zahlung der Entschädigung zurückgefunden werden, kann der Versicherte diese wieder in seinen Besitz nehmen mittels Rückerstattung der Entschädigung, abzüglich der etwaigen Schäden.

4. Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- a. **Gegenstände die einfach verloren, vergessen oder abhanden gekommen sind;**
- b. **Die Schmuckstücke, die sich in den Gepäckstücken in der Gepäckaufbewahrung befinden;**
- c. **Beschädigung oder Verlust von Brillen, Kontaktgläsern, medizinische Geräte und generell alle Prothesen;**
- d. **Diebstahl von Gegenständen, die ohne Aufsicht auf öffentlichen Plätzen, Stränden, Campingplätzen oder anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Plätzen zurückgelassen wurden;**
- e. **Der Einbruch, zwischen 22 Uhr und 6 Uhr morgens, in ein auf einer öffentlichen Straße abgestelltem Fahrzeug (außer bei gleichzeitigem Diebstahl des besagten Fahrzeuges) oder wenn das betroffene Fahrzeug nicht abgeschlossen war;**
- f. **Bargeld, Banknoten, Schecks, Reisetickets, Dokumente, Scheine oder Urkunden sowie Wertpapiere welcher Art auch immer;**
- g. **Lose Perlen und Edelsteine, sowie Perlen und Edelsteine die aus ihrer Fassung gefallen sind;**
- h. **Der Bruch leicht zerbrechlicher Objekte, sowie Schäden infolge des Auslaufens von Flüssigkeiten oder infolge klimatischer Einflüsse (Sonne, Regen, etc.), außer wenn diese Brüche oder Schäden durch Unfälle beim Transport, bei Brandfällen, bei einer Explosion, bei einem versuchten Diebstahl, bei Bedrohung oder in einem Fall höherer Gewalt zustande kommen;**
- i. **Schäden durch Abnutzung, Eigenmängel, spontane Entzündung oder Versengung, eine fehlerhafte Verpackung, durch Putzvorgänge, Reparaturen oder Restaurierung;**

j. Schäden an Sportartikeln die durch deren Gebrauch verursacht wurden;

1.4. Bedingungen für die Versicherungsleistung bei Reiseunfällen

1. Versicherungsleistungen

Die Gesellschaft versichert die Zahlung der in den Besonderen Bedingungen vereinbarten Leistungen, wenn der Versicherte während der Dauer der Reise Opfer eines Unfalles wird, welcher Körperschäden oder den Tod zur Folge hat.

Im Todesfall

Die Versicherungssumme (Kapital) beträgt 10 000 EUR.

Wenn der Versicherte **an den Folgen eines durch die Versicherung gedeckten Unfalls sofort oder innerhalb von zwei Jahren gerechnet ab dem Unfalldatum stirbt**, gewährt die Gesellschaft dem überlebenden Ehepartner (nicht geschieden, nicht getrennt lebend) oder, wenn kein Ehepartner vorhanden ist, den gesetzlichen Erben des Versicherten, die Zahlung des vereinbarten Kapitals im Todesfall.

Gibt es mehrere Bezugsberechtigte, so ist das Kapital gegenüber der Gesellschaft unteilbar und die Beteiligten werden anhand einer Sammelquittung bezahlt.

Bei einem und demselben Unfall können die Leistungen im Todesfall und im Falle dauernder Invalidität nicht kumuliert werden.

Gemäß der vorherigen Einwilligung des Versicherten übergeben der behandelnde Arzt und derjenige Arzt, der den Tod festgestellt hat, dem die Gesellschaft beratenden Arzt eine Bescheinigung hinsichtlich der Todesursache.

Im Falle dauernder Invalidität

Die Versicherungssumme (Kapital) beträgt 15 000 EUR.

Wenn der Versicherte **infolge eines versicherten Unfalls** dauernd invalide bleibt, gewährt ihm die Gesellschaft die Zahlung einer Entschädigung, die unter Anwendung des Grades der dauernden Invalidität auf das Kapital für dauernde Vollinvalidität berechnet wird. Der Grad der dauernden Invalidität wird ungeachtet des Berufs des Versicherten nach der unter Punkt 2. geführten Tabelle der dauernden Invalidität bestimmt.

Der definitive Grad der dauernden Invalidität, die den Versicherten weiterhin beeinträchtigt, wird nur auf der Grundlage des endgültigen Gesundheitszustands des Versicherten festgelegt, **allerdings spätestens zwei Jahre nach dem Unfall.**

Wenn die Ärzte ein Jahr nach dem Unfall den endgültigen Invaliditätsgrad nicht festlegen können, ihn aber auf mindestens 20% schätzen, zahlt die Versicherung auf Antrag eine vorläufige Entschädigung, die zum halben Satz des voraussichtlichen minimalen Invaliditätsgrads berechnet wird.

2. Tabelle der dauernden Invalidität

| ART DER KÖRPERVERLETZUNG | INVALIDITÄTS GRAD |
|--|-------------------|
| KOPF | |
| Verlust beider Augen | 100 % |
| Unheilbare vollständige Geistesstörung | 100 % |
| Verlust eines Auges oder Verlust der ganzen Sehkraft eines Auges | 30 % |
| Unheilbare vollständige Schwerhörigkeit an beiden Ohren | 40 % |
| Unheilbare vollständige Schwerhörigkeit an einem Ohr | 15 % |
| Verlust der Knochensubstanz des Schädels in dessen ganzen Dicke | |
| Fläche von mindestens 6 Quadratzentimeter | 40 % |
| Fläche von 3 - 6 Quadratzentimeter | 20 % |
| Fläche von weniger als 3 Quadratzentimeter | 10 % |
| Vollständige Entfernung des Unterkiefers | 60 % |

| ART DER KÖRPERVERLETZUNG | INVALIDITÄTS GRAD | |
|---|----------------------|-------|
| Teilweise Entfernung des Unterkiefers, d.h. Entfernung eines ganzen aufsteigenden Unterkieferastes oder der Hälfte des Kiefers | 35 % | |
| RÜCKGRAT-BRUSTKORB | | |
| Hohe Querschnittlähmung | 100 % | |
| Fraktur der dorso-lombalen Wirbelsäule | | |
| - schwere Fälle (Paraplegie) | 75 % | |
| - neurologisches Syndrom, aber leichter Fall | 20 % | |
| Durch Röntgenaufnahmen bestätigte Kompression der Lendenwirbel | 15 % | |
| Bruch der Wirbelsäule ohne Verletzung des Rückenmarks | 10 % | |
| Mehrfacher Rippenbruch mit dauerhafter Verformung des Brustkorbs und funktionellen Störungen | 8 % | |
| Bruch des Schlüsselbeins mit dauerhafter Missbildung | | |
| - Rechts | 5 % | |
| - Links | 3 % | |
| GLIEDER | | |
| a) Gebrechen an zwei Gliedern | | |
| Verlust der beiden Arme oder der beiden Hände | 100 % | |
| Verlust der beiden Beine oder der beiden Füße | 100 % | |
| Verlust eines Armes oder einer Hand zusammen mit dem Verlust eines Beines oder Fußes | 100 % | |
| b) Glieder am Oberkörper | | |
| Verlust eines Armes oder einer Hand | Rechts | Links |
| Verlust eines Armes oder einer Hand | 60 % | 50 % |
| Nicht ausgeheilte Bruch eines Armes (Bildung einer Pseudoarthrose) | 30 % | 25 % |
| Verlust der Bewegung im Schultergelenk (Totale Ankylose) | 35 % | 25 % |
| Ankylose des Ellenbogens | | |
| in günstiger Stellung 15 Grad zum Rechtswinkel | 25 % | 20 % |
| in schlechter Stellung | 40 % | 35 % |
| Vollständige Lähmung des Armes (unheilbare Verletzungen der Nerven) | 60 % | 50 % |
| Vollständige Lähmung des Nervus axillaris | 20 % | 15 % |
| Vollständige Lähmung des Nervus medianus | | |
| im Arm | 45 % | 35 % |
| in der Hand | 20 % | 15 % |
| im Oberarm | 40 % | 35 % |
| Vollständige Lähmung des Nervus radialis | | |
| im Vorderarm | 30 % | 25 % |
| in der Hand | 20 % | 15 % |
| Vollständige Lähmung des Nervus ulnaris | 30 % | 25 % |
| Ankylose des Handgelenks in günstiger Stellung (Ausgestreckt und in Normalstellung) | 20 % | 15 % |
| Ankylose des Handgelenks in ungünstiger Stellung (übermäßige Beugung oder Streckung oder in Supination) | 30 % | 25 % |
| Verlust des Daumens | 20 % | 15 % |
| Teilweiser Verlust des Daumens (Nagelglied) | 8 % | 5 % |
| Vollständige Ankylose des Daumens | 15 % | 12 % |
| Vollständige Amputation des Zeigefingers | 15 % | 10 % |
| Teilweise Amputation des Zeigefingers | 8 % | 5 % |
| Amputation eines Fingers, jedoch weder Daumen noch Zeigefinger | 8 % | 5 % |

| ART DER KÖRPERVERLETZUNG | INVALIDITÄTS GRAD | |
|--|----------------------|------|
| Gleichzeitige Amputation des Daumens und des Zeigefingers | 35 % | 25 % |
| Gleichzeitige Amputation des Daumens und eines andern Fingers als des Zeigefingers | 25 % | 20 % |
| Gleichzeitige Amputation von 2 Fingern, jedoch weder Daumen noch Zeigefinger | 15 % | 10 % |
| Gleichzeitige Amputation von 3 Fingern, jedoch weder Daumen noch Zeigefinger | 20 % | 15 % |
| Gleichzeitige Amputation von 4 Fingern, einschließlich Daumen | 45 % | 40 % |
| Gleichzeitige Amputation von 4 Fingern, ohne den Daumen | 40 % | 35 % |
| c) Glieder am Unterkörper | | |
| Amputation des Oberschenkels in Höhe der oberen Hälfte | 60 % | |
| Amputation des Oberschenkels in Höhe der unteren Hälfte | 50 % | |
| Vollständiger Verlust des Fußes (Trennung der Gelenke zwischen Schienbein und Fußwurzel) | 45 % | |
| Trennung der Gelenke | | |
| unterhalb des Talus | 40 % | |
| in der Hälfte des Tarsus | 35 % | |
| zwischen Tarsus und Metatarsus | 30 % | |
| Hüftankylose | | |
| in ungünstiger Stellung | 45 % | |
| in gestreckter Stellung | 35 % | |
| Knieankylose | | |
| in ungünstiger Stellung | 25 % | |
| in gestreckter Stellung | 15 % | |
| Größerer Verlust der Knochensubstanz des Schenkels oder der beiden Beinknochen, unheilbarer Zustand | 50 % | |
| Größerer Verlust der Knochensubstanz der Kniescheibe, mit großem Auseinanderstehen der Bruchstücke und starker Behinderung der Streckbewegung des Beins zum Oberschenkel | 40 % | |
| Verlust von Knochensubstanz der Kniescheibe, mit Erhalt der Bewegungen | 20 % | |
| Verkürzung eines Beines um mindestens 5 cm | 30 % | |
| Verkürzung eines Beines von 3 bis 5 cm | 15 % | |
| Verkürzung eines Beines von 1 bis 3 cm | 5 % | |
| Vollständige Lähmung eines Beines | 60 % | |
| Vollständige Lähmung des Nervus tibialis | 30 % | |
| Vollständige Lähmung des Nervus peronaeus | 20 % | |
| Vollständige Lähmung der beiden Nerven (Nervus tibialis und Nervus peronaeus) | 40 % | |
| Vollständige Amputation sämtlicher Zehen | 20 % | |
| Amputation des großen Zehs | 8 % | |
| Ankylose des großen Zehs | 5 % | |
| Amputation von zwei Zehen | 4 % | |
| Amputation einer Zehe | 2 % | |

ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

1. Wird ärztlich festgestellt, dass der Versicherte Linkshänder ist, so werden die unter b) genannten Glieder am Oberkörper aufgeführten Invaliditätsgrade der vorstehenden Tabelle umgekehrt.
2. Die Ankylose der Finger (anderer als des Daumens) und der Zehen (anderer als des großen Zehs) geben nur Anrecht auf 50 % der für den Verlust dieser Organe vorgesehenen Entschädigungen.
3. Nicht gemäß vorstehender Tabelle aufgeführte Körperverletzungen werden gemäß ihrem Schweregrad und im Vergleich zu den aufgeführten Fällen entschädigt, und zwar ohne Berücksichtigung des Berufes oder des Alters des Versicherten.
4. Ein postcommotionelles Syndrom sowie periphere Nervenschäden geben nur Anrecht auf Entschädigung falls sie die Folgen des versicherten Unfalls sind.

In diesem Fall erfolgt eine erste Schadenregulierung bei der Konsolidierung bis zur Hälfte der dem Invaliditätsgrad entsprechenden Entschädigung; der Restbetrag erfällt gegebenenfalls nach einer neuen, innerhalb von zwei Jahren nach der Konsolidierung zwecks Feststellung des definitiven Invaliditätsgrades vorgenommenen ärztlichen Untersuchung. Der gezahlte Vorschuss steht dem Versicherten auf jeden Fall zu.

5. Hinterläßt ein und derselbe Unfall mehrere der vorstehend aufgeführten Gebrechen, so addieren sich die verschiedenen Invaliditätsgrade ohne dass deren Total 100 %, noch den für Totalverlust eines und desselben Gliedes vorgesehenen Grad übersteigen kann.
6. Der Verlust von Gliedern und Organen, die schon vor dem Unfall von einer Invalidität befallen waren, wird nur gemäß der Differenz des Zustandes vor und nach dem Unfall entschädigt.

3. Nichtversicherte Risiken

Nicht als Unfall angesehen werden folgende Punkte und sind demnach nicht versichert:

- a. Selbstmord sowie Selbstmordversuch;
- b. Krankheiten, Krankheitszustände jedweder Art sowie ihre direkten oder indirekten Folgen, einschließlich allergischer Reaktionen, desgleichen chirurgische Eingriffe und ihre Folgen, es sei denn, dass diese Krankheiten und Eingriffe die direkte Folge eines von der Versicherung gedeckten Unfalls sind, Krampfadern und ihre Folgen, Schwielen, Ekzeme und Dermatosen, auch wenn sie durch äußere Einflüsse entstanden sind.
- c. Hexenschüsse, Ischiasschmerzen und Hernien jeder Art;
- d. Schwangerschaftsstörungen und -komplikationen;
- e. Unfälle, die als unmittelbare oder mittelbare Ursache mentale Krankheiten oder Nervenkrankheiten, psychische Störungen oder ähnliches haben;
- f. Verletzungen durch Strahlengeräte und radioaktive Stoffe, die für die Diagnose und die Strahlentherapie verwendet werden, außer wenn sie für die behandelte Person aus einem defekten Betrieb oder einer falschen Bedienung entstehen, oder die Folge einer Behandlung sind, welcher der Versicherte wegen eines von der Versicherung abgedeckten Schadens unterzogen wird.
- g. Die Ausübung der folgenden Sportarten: Kampfsportarten.

4. Abschätzung und Regulierung der Versicherungsleistungen

Die Leistungen werden in gegenseitigem Einvernehmen zwischen der Gesellschaft und dem Versicherungsnehmer/Versicherten festgelegt. Bei Uneinigkeit über die Schadenshöhe wird diese kontradiktorisch von zwei Gutachtern, von denen einer vom Versicherten und der andere von der Gesellschaft ernannt wird, festgestellt. Kommen die so ernannten Gutachter zu keiner Einigung, ziehen sie einen Dritten hinzu. Die drei Gutachter arbeiten gemeinsam und entscheiden nach Stimmenmehrheit. Wenn eine der Parteien keinen Gutachter für sich ernannt oder wenn die beiden Gutachter sich nicht über die Wahl eines dritten Gutachters einigen können, erfolgt die Ernennung auf Antrag der als erste handelnden Partei durch den Referatrichter des Bezirksgerichts in dem Bezirk in welchem der Versicherte wohnhaft ist.

Jede Partei zahlt die Kosten und Honorare ihres Gutachters und die Kosten für dessen Ernennung. Die Gutachter sind von allen gerichtlichen Formalitäten entbunden. Diese Bestimmungen beeinträchtigen in keiner Weise das Recht der Parteien, den Rechtsweg zu wählen.

Wenn eine Krankheit oder ein Krankheitszustand, der bereits vor dem Unfall vorlag oder der erst nach dem Unfall aufgetreten ist, ohne jedoch von demselben abzuhängen, die Unfallfolgen verschlimmert, ist die Gesellschaft nur für diejenigen Folgen zur Leistung verpflichtet, die der Unfall normalerweise ohne die erschwerende Mitwirkung dieser Krankheit oder dieses Krankheitszustandes gehabt hätte.

1.5. Rückerstattung der Selbstbeteiligung bei Mietwagen

Die Gesellschaft gewährt die Rückerstattung **bis zu 1000 EUR** einer eventuellen Selbstbeteiligung, die anwendbar ist auf ein gemietetes Kraftfahrzeug **der Führerscheinklasse B, unter der Bedingung von Anmietung und Nutzung desselben am Reiseort.**

1.6. Bedingungen für die Versicherung von Assistenzleistungen

1. Gegenstand der Versicherung

Die DKV Luxembourg S.A. (im folgenden DKV genannt) übernimmt die Kosten in folgenden Fällen bis zu den erwähnten Höchstbeträgen:

7. Medizinisch notwendiger Rücktransport ins Heimatland des Versicherten
8. Im Todesfall Überführung der sterblichen Überreste ins Heimatland
9. Rückerstattung der medizinisch notwendigen Kosten einer Heilbehandlung im Ausland **bis 50 000 EUR**
10. Such- und Bergungskosten im Ausland **bis 5 000 EUR**
11. Besuchsreise eines Verwandten bei Krankenhausaufenthalt im Ausland
12. Frühzeitige Rückkehr

2. Definition

Versicherungsfall bei Krankheit:

Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung wegen Krankheit oder Unfallfolgen. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, so entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall. Als Versicherungsfall gilt auch der Tod einer versicherten Person.

3. Versicherungsleistungen

1. Die DKV beauftragt für die Beurteilung der medizinischen Notwendigkeit von Hilfeleistungen und für sonstige Dienstleistungen einen Assistancedienstleister (im folgenden TPA genannt).
1. Ärztliche Hilfeleistung: Im Versicherungsfall setzt sich der von der DKV beauftragte TPA mit dem vor Ort zuständigen Arzt in Verbindung, um gemeinsam mit dem behandelnden Arzt vor Ort die bestmögliche Entscheidung zu treffen.
2. Die DKV übernimmt die Kosten für den medizinisch notwendigen Rücktransport **bis 50 000 EUR**. Die Entscheidung über die Art des Transportes trifft der TPA. Die Kosten für die Rückführung des Gepäcks des Erkrankten werden **bis 300 EUR** übernommen.
3. Verstirbt der Versicherte während des Auslandsaufenthaltes so regelt der TPA alle anfallenden Formalitäten vor Ort, organisiert und übernimmt die Kosten der Rückführung zum Wohnort des Versicherten **bis 50 000 EUR**. Die Kosten für den Sarg werden **bis 1 000 EUR** übernommen. Die Kosten für die Rückführung des Gepäcks des Verstorbenen werden **bis 300 EUR** übernommen.
4. Muss sich der Versicherte in stationäre Behandlung begeben, so erfolgt eine Kostenzusage für die den gesetzlichen Anteil übersteigenden Kosten **bis zu dem unter Nr. 20 genannten Betrag**.
5. Bei einem Krankenhausaufenthalt des Versicherten von mehr als 5 Tagen organisiert und übernimmt der TPA die Hin- und Rückreise eines nahen Verwandten **bis 2 000 EUR**. Die Hotelkosten werden von der DKV **bis insgesamt 1 000 EUR für bis zu 10 Tage** übernommen.
6. Bei einem Skiunfall, der einen mindestens 24-stündigen Krankenhausaufenthalt erforderlich macht, übernimmt die DKV den zuviel gezahlten Betrag für den Skipass **bis 125 EUR**.

7. Ist der Versicherte Opfer eines Unfalls auf präparierten Skipisten erstattet die DKV die Kosten für den Abtransport von der Piste mit einem Schlitten durch eine im Aufenthaltsland anerkannte Rettungsstelle **bis 500 EUR**. Voraussetzung ist, dass der Unfall der DKV innerhalb von 72 Stunden gemeldet wird.
8. Falls erforderlich, entsendet der TPA im Versicherungsfall einen Arzt vor Ort, um alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Genesung des Versicherten notwendig sind. Die Kosten dieser Leistung werden **bis 3 000 EUR** übernommen.
9. Taxikosten werden **bis 500 EUR** übernommen, falls ein Versicherter sich notfallmässig zu einem Krankenhaus begeben muss oder für Krankenbesuche während einer stationären Behandlung des Versicherten. Erstattungsfähig sind in diesem Rahmen auch Kosten für Fahrten mit dem Taxi zum Flughafen, wenn der reguläre Rückflug aus einem der in den Punkten 11 oder 19 genannten Gründe nicht angetreten werden kann.
10. Kann der Versicherte aus medizinischen Gründen die vorgesehene Rückreise nicht zum vereinbarten Zeitpunkt antreten, so übernimmt die DKV die Kosten für den verlängerten Aufenthalt **bis 1 000 EUR**.

Wird der versicherte Kranke oder Verletzte von versicherten Familienmitgliedern begleitet, so werden die Verlängerungskosten für diese ebenfalls **bis 1 000 EUR** pro versichertem Familienmitglied übernommen.

Wird der versicherte Kranke oder Verletzte von Reisegefährten begleitet, so werden die Verlängerungskosten für einen versicherten Reisegefährten ebenfalls **bis 1 000 EUR** übernommen.

Ist eine Umbuchung des Rückfluges aus medizinischen Gründen notwendig und kann die Umbuchung nicht auf einen anderen Luxair-Flug innerhalb von 5 Tagen erfolgen, so werden die Kosten für die Umbuchung des Rückflugs auf eine andere Fluggesellschaft für den versicherten Erkrankten und die vor Ort verbliebenen Familienmitglieder oder eines Reisegefährten **bis 2 000 EUR** übernommen.

11. Wird der Versicherte im Versicherungsfall von Kindern unter 18 Jahren begleitet und keine andere Person kann diese beaufsichtigen, organisiert der TPA Hin- und Rückreise eines Familienmitgliedes oder einer sonstigen vom Versicherten genannten Vertrauensperson. Die Kosten für die Reise werden durch die DKV **bis 2 000 EUR** getragen. Des weiteren werden die Hotelkosten für das Familienmitglied / die Vertrauensperson für bis zu fünf Übernachtungen bis **500 EUR** bzw. bis zum nächstmöglichen Rückflug mit Luxair übernommen.
12. Der Versicherte kann bei Bedarf vor Abreise alle nötigen Informationen bezüglich Visa, Reisepass oder nötigen Impfungen beim TPA erfragen.
13. Der TPA übermittelt gratis dringende Mitteilungen an jede Person, die im Wohnsitzgebiet des Versicherten wohnhaft ist, im Zusammenhang mit den Garantien des Vertrages. Die Übermittlung erfolgt unter Berücksichtigung des geänderten Gesetzes vom 02. August 2002 zum Schutz der Verarbeitung der persönlichen Daten sowie Art. 300 des Gesetzes über den Versicherungssektor vom 07. Dezember 2015, in dem die Schweigepflicht in Versicherungsangelegenheiten festgelegt wird.
14. Bei Verlust oder Diebstahl der Reisedokumente unterstützt der TPA den Versicherten vor Ort, um alle Formalitäten zu erledigen und die Rückreise zu erleichtern.
15. Der TPA übernimmt die Beschaffung von dringend notwendigen Medikamenten sofern diese vor Ort nicht auffindbar sind **bis 100 EUR**. Die Medikamente müssen von im Aufenthaltsland anerkannten Ärzten verordnet sein.
16. Der TPA organisiert im Falle eines mehr als 48 stündigen Krankenhausaufenthaltes eines Kindes unter 16 Jahren, das zuhause geblieben ist, die Rückreise des Versicherten und der mitgereisten versicherten Familienmitglieder. Die Kosten dieser Leistung werden **bis 2 000 EUR** übernommen. Zur Erbringung dieser Leistung genügt ein ärztliches Attest mit Angabe der Diagnose, in dem bestätigt wird, dass der Krankenhausaufenthalt voraussichtlich mehr als 48 Stunden dauern wird.
17. Der Versicherte hat im Versicherungsfall Anspruch auf sprachlichen Beistand durch den TPA.
18. Muss der Versicherte seine Reise aufgrund des unvorhersehbaren Todes eines Familienangehörigen am Wohnort oder eines für die tägliche Geschäftsführung zuständigen unersetzlichen Gesellschafters des Unternehmens des Versicherten oder der Vertretung des freiberuflichen Versicherten unterbrechen, so organisiert und übernimmt die DKV die Rückreise des Versicherten und seiner Familienangehörigen **bis 2 000 EUR**. Das gleiche gilt im Falle eines länger als 5 Tage dauernden Krankenhausaufenthaltes eines Familienangehörigen im Wohnsitzland oder bei erheblichen materiellen Schäden am verlassenen Wohnsitz des Versicherten dessen Anwesenheit vor Ort unabdingbar ist. Zur Erbringung dieser Leistung hat der Versicherte eine Sterbeurkunde oder ein ärztliches Attest mit Angabe der Diagnose, in dem bestätigt wird, dass der Krankenhausaufenthalt voraussichtlich mehr als fünf Tage dauern wird vorzulegen. Bei erheblichen materiellen Schäden – hierzu zählen Brand, Wasserschaden, Sturm, Hagel, Explosion, Implosion und Einbruch mit Diebstahl – ist die Schadenmeldung an die Versicherung mit beizufügen..

19. Die DKV übernimmt im Versicherungsfall die medizinisch notwendigen Kosten **bis zu einem Betrag von 50 000 EUR** pro Versicherten.
20. Die DKV übernimmt die Such- und Bergungskosten **bis 5 000 EUR**. Voraussetzung ist, dass die Rettung durch eine zuständige lokale Behörde oder anerkannte Rettungsorganisation in die Wege geleitet wurde. Voraussetzung ist, dass die DKV umgehend über das Ereignis in Kenntnis gesetzt wird und eine Bescheinigung der örtlichen Behörden oder Rettungsdienste übermittelt bekommt.

4. Nichtversicherte Risiken

Kein Anspruch auf die Assistanceleistungen und Erstattung von Krankheitskosten besteht für

- a. **Leistungen, die im Versicherungsfall nicht bei der DKV gemeldet wurden**
- b. **Kosten für Essen und Getränke**
- c. **Taxikosten, soweit diese nicht explizit in den Leistungen aufgeführt sind**
- d. **Folgen, die durch eine Handlung oder Unterlassung an der der Versicherte schuldig ist und die normalerweise vorhersehbar waren**
- e. **auf Vorsatz beruhende Krankheiten oder Unfälle (z. B. Selbstmord, Selbstmordversuch)**
- f. **Garantierte Leistungen, die die DKV nicht erfüllen kann wegen höherer Gewalt oder wegen eines Aktes von hoher Hand**
- g. **Alle nicht ausdrücklich im Vertrag erwähnten Kosten**
- h. **Leistungen, die ohne das Einverständnis der DKV erfolgen**
- i. **Behandlungen im Ausland, die der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren;**
- j. **Kosten für Ärzte sowie Arzneikosten, die von zu Hause verordnet wurden, selbst wenn sie die Folgen eines Unfalls oder einer Krankheit sind, die sich im Ausland ereignet hat.**
- k. **Zahnersatz und Zahnkronen;**
- l. **Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie für Rehabilitationsmaßnahmen;**
- m. **für ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort. Die Einschränkung entfällt, wenn während eines vorübergehenden Aufenthaltes durch eine vom Aufenthaltzweck unabhängige Erkrankung oder einen dort eingetretenen Unfall Heilbehandlung notwendig wird.**
- n. **Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet;**
- o. **kosmetische und ästhetische Behandlungen jeder Art und deren Folgen;**
- p. **für Gutachten und Atteste soweit diese vom Versicherungsnehmer vorzulegen sind.**
- q. **den Kauf und die Reparatur von Prothesen im Allgemeinen sowie die Kosten für Brillen, Kontaktlinsen, usw.**

III. OBLIEGENHEITEN IM SCHADENFALL

Bei Eintritt eines Schadenfalls muss der Versicherte:

1. Für jede Versicherungsleistung des vorliegenden Vertrags:
 - a. den Luxair-Tours Reiseführer informieren
 - b. Im Falle eines Krankenhausaufenthaltes unverzüglich die NOTRUFZENTRALE LuxairTours anrufen unter der Telefonnummer: +352 42 64 64 611 oder per Email an assistance@dkv.lu
 - c. die Gesellschaft **LA LUXEMBOURGEOISE** schnellstmöglich über den Schadenfall in Kenntnis setzen, dies unter Angabe des Datums, der Uhrzeit, des Ortes und der Umstände des Unfalls, sowie dessen voraussichtliche Konsequenzen. Ist dies durch ein zufälliges Ereignis oder höhere Gewalt nicht möglich, muss die Gesellschaft so schnell wie dies vernünftigerweise erfolgen kann, benachrichtigt werden.
 - d. dem Versicherer unverzüglich alle sachdienlichen und wahrheitsgetreuen Informationen geben und die ihm gestellten Fragen zur Ermittlung der Umstände und Festlegung des Schadensumfangs beantworten;
 - e. alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen um Schäden vorzubeugen oder die Konsequenzen eines Schadenfalles abzumildern.

Wenn der Versicherte einer unter den obigen Punkten genannten Pflichten nicht nachkommt und wenn daraus ein Schaden für die Gesellschaft LA LUXEMBOURGEOISE entsteht, hat diese das Recht, eine Reduzierung ihrer Leistung geltend zu machen. Die Gesellschaft LA LUXEMBOURGEOISE kann ihren Schutz ablehnen, wenn der Versicherte eine dieser Pflichten in betrügerischer Absicht nicht erfüllt hat.

2. Für die Gepäckversicherung:

- a. In jedem Fall:
 - Schnellstmöglich und spätestens innerhalb von acht Tagen nach Auftreten des Schadenfalls die Gesellschaft LA LUXEMBOURGEOISE hiervon in Kenntnis setzen; dies geschieht durch Ausfüllen des Formulars „Schadenanzeige Gepäck“ (als Download unter www.luxairtours.lu) und durch Beifügen der geforderten Dokumente;
- b. Im Falle einer Beschädigung oder eines Verlustes des Gepäcks durch die Fluggesellschaft:
 - Sofort einen sog. PIR (Property Irregularity Report) bei der „Lost and Found“-Dienststelle des Flughafens ausstellen lassen,
 - das Flugticket, das Gepäcklabel und den Bordschein aufbewahren,
- c. Bei Gepäckdiebstahl:
 - Klage bei den zuständigen Behörden einreichen und eine Bestätigung dieser Einreichung verlangen, mit einer detaillierten Beschreibung der Umstände des Schadenfalls und einer Aufzählung aller Sachverhalte, gestohlenen Gegenstände, der Einbruchspuren sowie der Spuren körperlicher Gewalt; außerdem muss eine Kopie der Bestätigung verlangt und dieser die Zeugenaussagen, insofern solche vorliegen, beigefügt werden.
 - die quitierte Kaufrechnung vorweisen.
- d. Im Falle von Schäden an den Gepäckstücken:
 - die Schäden sofort von den zuständigen Personen feststellen lassen (Hotel, Gepäckaufbewahrung, Transportgesellschaft, etc.)
 - die kontradiktorische Feststellung zusammen mit dem Unternehmen vornehmen (Hotel, Gepäckaufbewahrung, Transportgesellschaft, etc.)
 - Unverzüglich von den zuständigen Behörden oder der verantwortlichen Person ein Feststellungsprotokoll aufstellen lassen, eine Kopie der Feststellungen anfertigen lassen und dieser wenn möglich die Zeugenberichte beifügen;
 - den beschädigten Gegenstand behalten um diesen auf Anfrage dem Versicherer vorweisen zu können;
 - die quitierte Reparaturrechnung behalten.

3. Für die „Reiseunfall“-Versicherung:

- a. Im Falle eines Krankenhausaufenthaltes unverzüglich die NOTRUFZENTRALE LuxairTours anrufen unter der Telefonnummer: +352 42 64 64 611 oder per Email an assistance@dkv.lu
- b. Im Todesfall dem beratenden Arzt der Gesellschaft LA LUXEMBOURGEOISE ein Zertifikat zukommen lassen, welches die Todesursache festhält.
- c. Auf eigene Kosten dem beratenden Arzt der Gesellschaft LA LUXEMBOURGEOISE ein Zertifikat zukommen zu lassen, das die Art und den Sitz der Verletzungen und Blessuren des Versicherten festhält, sowie deren Ursachen und Folgeschäden auflistet; diesem ersten Zertifikat nach der benötigten Zeit ein weiteres Zertifikat folgen zu lassen, das den Heilungsvorgang protokolliert, die Dauer der ganzen oder teilweisen Invalidität festlegt und außerdem, insofern solche vorhanden sind, die dauerhaften Gebrechen auflistet.

Der Gesellschaft LA LUXEMBOURGEOISE alle weiteren Auskünfte die den Schadenfall betreffen zu erteilen.

4. Für die Versicherung bei Krankheit während der Reise:

- a. Im Falle eines Krankenhausaufenthaltes unverzüglich die NOTRUFZENTRALE LuxairTours anrufen unter der Telefonnummer: +352 42 64 64 611 oder per Email an assistance@dkv.lu
- b. Ein Zertifikat vom Arzt verlangen, welches eine Diagnose betreffend die Verletzungen oder Störungen enthält, sowie eine Einschätzung wo diese herrühren könnten und welche Folgen daraus entstehen könnten.
- c. Das Übernehmen der Behandlungskosten durch die DKV Luxembourg erfolgt zusätzlich zu den Entschädigungen und Versicherungsleistungen die dem Bezugsberechtigten oder den Berechtigten zustehen, und von der gesetzlichen Krankenkasse oder jedwedem anderen Unterstützungsorganismus, das dieselben Kosten abdeckt, übernommen werden. Dementsprechend unternimmt der Bezugsberechtigte alle nötigen Schritte im Ausland sowie auch im Land des Wohnsitzes um die Behandlungskosten bei diesen Organisationen einzufordern. Der Saldo wird durch DKV Luxembourg erstattet und zwar nach Abgabe des ausgefüllten „Schadenanzeige Krankheit“-Formulars (als Download unter www.luxairtours.lu erhältlich), der Abrechnung der Krankenkassen und/oder der Abrechnungen jeder anderen Unterstützungsorganisation sowie einer Kopie der Rechnungen.

5. Für die Versicherung hinsichtlich Assistanzenleistungen:

- a. Den Reiseführer von Luxair Tours informieren
- b. Unverzüglich die NOTRUFZENTRALE LuxairTours anrufen; dies erfolgt noch bevor Eigeninitiativen unternommen werden damit die Unterstützung bestmöglich gestaltet werden kann.
- c. NOTRUFZENTRALE LuxairTours: +352 42 64 64 611 oder per Email an assistance@dkv.lu

Die Schadensmeldungen sind an folgende Adresse zu schicken:

Adresse: LA LUXEMBOURGEOISE Société Anonyme d'Assurances, L-2095 LUXEMBOURG

Fax: (00352) 4761 6868

E-mail: luxair@lalux.lu